

S A T Z U N G Nr. 2

zum Bebauungsplan "Delecke, Flur 3", an der L IO 537

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 52 (GS.NW.S.167), § 10 des BBauG. vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S.341), § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29. 11. 1960 (GV.NW.S.433) hat der Rat der Gemeinde Delecke, Amt Körbecke, folgendes beschlossen:

§ 1 Dieser Bebauungsplan für die Gemeinde Delecke in der Flur 3 oberhalb der L IO 537 wird als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus der anliegenden Planskizze und diesem textlichen Teil.

§ 2 Der Flanbereich dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 3 BauNV als reines Wohngebiet (WR) mit offener Bauweise und einer zulässigen Bebauung für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen ausgewiesen.

§ 3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 BauNV durch Baugrenzen ausgewiesen. Grundflächenzahl und Geschößflächenzahl sind mit 0,4 ausgewiesen. Die Höchstgrenze der Vollgeschosse ist mit $z = 2$ festgelegt.

§ 4 (1) Die Gebäude sind in ihrer Höhenlage dem vorhandenen Gelände anzupassen. Die Oberkante des Erdgeschößfußbodens darf bergseitig nicht höher als 20 cm über gewachsenem Gelände liegen. Aufschüttungen über 50 cm sind durch Stützmauern nicht über 1,50 m Gesamthöhe (ausnahmsweise 2,50 m) aufzufangen.

(2) Dachform, Dachdeckung und Dachneigung sind in diesem Bebauungsplan nicht festgelegt.

Die Höhe des Dachfirstes darf jedoch nicht höher als 8 m über dem natürlichen Geländeverlauf liegen (lotrecht gemessen).

(3) Die Einfriedigungen der Grundstücke hat mit Mauern oder Hecken und Buschwerk zu erfolgen. Drahtzähne bis zu 90 cm Höhe dürfen zur Sicherung benutzt werden, wenn sie wenigstens einseitig bewachsen sind.

§ 5 (1) Die Fußweg- und Straßenerschließung aller Grundstücke hat nach Fertigstellung der nördlichen Erschließungsstraße über diese zu erfolgen.

(2) Garagen und Einstellplätze sind auf den Sammelplätzen im nördlich angrenzenden Gebiet vorgesehen.

Außerdem dürfen notwendige Garagen und Einstellplätze im nördlichen Teil der Grundstücke, auch außerhalb der überbaubaren Flächen, liegen.

Die Baugestaltung der Garagen hat sich der Gestaltung der Hauptgebäude anzupassen.

§ 6 Die elektrischen Versorgungsleitungen und Fernsprechleitungen sind als Erdkabel zu verlegen.

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom bis offengelegen.

Delecke, den

.....
Der Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG durch Beschluß der Gemeindeverwaltung vom als Satzung beschlossen.

Delecke, den

.....
Bürgermeister

.....
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG durch Verfügung vom genehmigt.

Amsberg, den

.....
Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist nach Genehmigung durch den Herrn Regierungspräsidenten mit der Bekanntmachung vom in Kraft getreten.

Delecke, den

.....
Der Gemeindedirektor